Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. Juni 2018

613. Gemeindewesen (Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Fehraltorf-Russikon)

1. Nach Art. 92 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV; LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Fehraltorf und Russikon bilden seit 1959 einen Zweckverband für den Betrieb und Unterhalt einer gemeinsamen Abwasserreinigungs- und Fernheizanlage sowie einer Kadaver-Annahmestelle (RRB Nrn. 765/1959, 289/2010). Am 4. Dezember 2017 haben die Gemeindeversammlungen der beiden Verbandsgemeinden einer Totalrevision der Statuten zugestimmt. Der Bezirksrat Pfäffikon hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Die neuen Statuten des Zweckverbands enthalten Anpassungen an das Gemeindegesetz und führen insbesondere einen eigenen Verbandshaushalt ein. Sie ersetzen auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens die bis dahin geltenden Statuten vom 28. September 2009.

Die Bestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Abwasserreinigungsanlage Fehraltorf-Russikon werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Verbandsvorstand Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Fehraltorf-Russikon, Gemeindeverwaltung Fehraltorf, Kempttalstrasse 54, 8320 Fehraltorf, den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Fehraltorf, Gemeindeverwaltung, Kempttalstrasse 54, 8320 Fehraltorf, den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Russikon, Gemeindeverwaltung, Postfach 18, Kirchgasse 4, 8332 Russikon, den Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, sowie an die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli